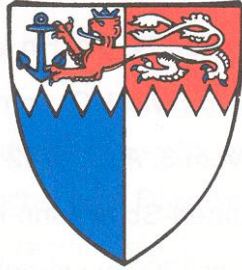


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 149 / 04.12.2025

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

1. Satzung zur Änderung der Leitlinie zur Durchführung von digitaler Lehre und digitalen Prüfungen an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 8. Februar 2024
2. Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 5. November 2025
3. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung Der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zum Dr. phil. in der Fassung vom 4. Dezember 2024

1. Satzung zur Änderung der Leitlinie zur Durchführung von digitaler Lehre und digitalen Prüfungen an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 8. Februar 2024

Aufgrund § 13 Abs. 1 der Verordnung betreffend die digitale Lehre sowie betreffend die Durchführung online gestützter Wahlen der Hochschulen und der Studierendenschaften (Hochschul-Digitalverordnung – HDVO) vom 30. Oktober 2020 (GV.NRW S. 1056) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung betreffend Rechtsfragen der Digitalisierung in Lehre, Wahlen und Gremienarbeit in der Hochschule vom 8. September 2023 (GV.NRW S. 1116) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Leitlinie erlassen:

Artikel I

Die Leitlinie zur Durchführung von digitaler Lehre und digitalen Prüfungen an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 8. Februar 2024 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 129) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Leitlinie zur Durchführung von digitaler Lehre und digitalen Prüfungen an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 4. Dezember 2025“

2) In **§ 2 Absatz 6** wird gestrichen.

3) Es wird als **§ 3** folgender neuer Paragraph eingefügt (die Nummerierungen der nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend):

„(1) Lehrveranstaltungen, die als digitale Lehre durchgeführt werden, werden mindestens einmal jährlich von der Stabsstelle für Hochschul- und Lehrentwicklung, Qualitätsmanagement evaluiert. Im Falle eines negativen Evaluationsergebnisses kann die Genehmigung gemäß § 2 Absatz 5 widerrufen werden.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation werden durch die Stabsstelle für Hochschul- und Lehrentwicklung, Qualitätsmanagement überprüft, gemäß den folgenden Kriterien eingeordnet und ggf. an die*den zuständige*n Dekan*in, Fachbereichsräte und Ausschüsse für Digitallehre weitergeleitet:

a) Bei unauffälligen Ergebnissen (Definition: bei maximal zwei der zehn Bewertungs-Items zur digitalen Lehre liegen mindestens 40% der Antworten im Skalenbereich „teils teils“ oder schlechter) erfolgt eine entsprechende Information an die*den zuständige*n Dekan*in, Fachbereichsrat und Ausschuss für Digitallehre. Die Lehrveranstaltung kann weitergeführt werden.

b) Bei auffälligen Ergebnissen (Definition: bei mindestens drei der zehn Bewertungs-Items zur digitalen Lehre liegen mindestens 40% der Antworten im Skalenbereich „teils teils“ oder schlechter) erfolgt eine entsprechende anonymisierte Information an den zuständigen Fachbereichsrat und Ausschuss für Digitallehre. Zusätzlich erhält die*der Dekan*in eine Auswertung der Studierendenrückmeldungen, die sich direkt auf das digitale Lehrformat beziehen, auf deren Basis ein Reflexionsgespräch zwischen Dekan*in und Lehrperson geführt wird. Die Lehrveranstaltung kann, gegebenenfalls mit vereinbarten Auflagen, weitergeführt werden.

c) Treten bei einer digital durchgeführten Lehrveranstaltung in zwei aufeinanderfolgenden Evaluationsdurchgängen auffällige Ergebnisse gemäß Ziffer b) auf, erfolgt eine entsprechende Information und Übermittlung der Studierendenrückmeldungen, die sich direkt auf das digitale Lehrformat beziehen, an die*den zuständige*n Dekan*in, Fachbereichsrat und Ausschuss für Digitallehre. Zusätzlich erhält die*der Dekan*in die kompletten Evaluationsergebnisse zu dieser Lehrveranstaltung. Über sich anschließende Maßnahmen (z.B. erneutes Reflexionsgespräch mit der*dem Dekan*in, Erteilung von Auflagen für die Fortführung der Lehrveranstaltung, Widerruf der Genehmigung) entscheiden der zuständige Fachbereichsrat und Ausschuss für Digitallehre.

(3) Die Evaluationen sind zeitlich so durchzuführen, dass die Ergebnisse zur jeweils letzten Sitzung des zuständigen Fachbereichsrats innerhalb der Vorlesungszeit vorliegen.“

4) **§ 6** wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Leitlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.“

- 5) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Robert Schumann Hochschule vom 8. Februar 2024. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 4. Dezember 2025“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 4. Dezember 2025.

Düsseldorf, den 4. Dezember 2025

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander

2. Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 5. November 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 5. November 2025 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 59) wird wie folgt geändert:

1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:

„Einschreibungsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 3. Dezember 2025“.

2) **§ 4 Absatz 7** wird wie folgt neu gefasst:

„Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf kann gemäß § 9 Absatz 4 KunstHG personenbezogene Daten ehemaliger Studierender zum Zweck der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen verwenden, sofern die Betroffenen nicht widersprechen.

Mit schriftlicher Einwilligung der Studierenden werden außerdem nach erfolgter Exmatrikulation folgende Daten zum Zwecke der Auskunftserteilung an Betroffene (z.B. für Rentenversicherungsnachweise) und zur Kontaktpflege mit Ehemaligen von der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf gespeichert und genutzt: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Heimatanschrift, E-Mailadresse, Studiengänge/Studienrichtungen und Art des Abschlusses sowie Zeitraum der Zugehörigkeit zur Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.“

3) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 24. April 2013. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 3. Dezember 2025.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 3. Dezember 2025

Düsseldorf, den 4. Dezember 2025

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander

3. Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zum Dr. phil. in der Fassung vom 4. Dezember 2024

Aufgrund §§ 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zum Dr. phil. in der Fassung vom 4. Dezember 2024 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 137) wird wie folgt geändert:

- 1) Der **Titel** wird wie folgt neu gefasst:
„Promotionsordnung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zum Dr. phil. in der Fassung vom 3. Dezember 2025“.
- 2) **§ 6 Absatz 4 Satz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„In der Regel im dritten Semester nach Aufnahme des Promotionsstudiums ist bei der*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Antrag auf Annahme als Doktorand*in zu stellen.“
- 3) Der **Ausfertigungsvermerk** wird wie folgt neu gefasst:
„Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 4. Dezember 2024. Zuletzt geändert auf Grund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 3. Dezember 2025.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 3. Dezember 2025

Düsseldorf, den 4. Dezember 2025

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander